

Privatrecht

Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht

Bearbeitet von

Von Dr. jur. Wolfgang Kallwass, Diplom-Psychologe, und Dr. jur. Peter Abels, Diplom-Psychologe

23. Auflage 2018. Buch. LVII, 476 S. Gebunden

ISBN 978 3 8006 5485 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the word "beck" in a bold, black, sans-serif font, followed by "shop" in a larger, bold, red, sans-serif font. A ".de" in a smaller, black, sans-serif font is positioned to the right of "shop". Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, black, sans-serif font.
beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

erforderlichen finanziellen Mittel besitzt – jedenfalls bei der üblichen (marktbezogenen) Gattungsschuld. Beispiel:

Ein Großhändler verkauft Spargel einer bestimmten Gütekasse an einen Supermarkt. Unmöglichkeit i.S.v. § 275 I könnte hier nur eintreten, wenn die ganze Gattung, d.h. die ganze Gütekasse unterginge.

Praktisch liegt Unmöglichkeit aber auch dann vor, wenn die geschuldete Handelsware im Handel nicht mehr erhältlich ist. Die Beschaffung von Handelsware aus den Händen von Verbrauchern liegt außerhalb der Leistungsverpflichtung des Schuldners.

b) Beschränkte Gattungsschuld

Häufig ist die Gattungsschuld nicht marktbezogen, sondern **beschränkt**. Dies ist oft der Fall, wenn der Verkäufer landwirtschaftlicher Hersteller ist. Beispiel:

Ein Landwirt verkauft Spargel einer bestimmten Gütekasse aus seiner diesjährigen Ernte.

Bei einer solchen beschränkten Gattungsschuld tritt Unmöglichkeit ein, wenn die beschränkte Gattung untergeht (z.B. wenn die ganze Spargelernte dieses Landwirts durch ein gifthaltiges Düngemittel unverkäuflich geworden ist).

c) Beschränkung durch Konkretisierung

Eine weitere Beschränkung der Gattungsschuld erfolgt durch die Konkretisierung (Konzentration, Individualisierung), die regelmäßig kurz vor der Erfüllung stattfindet. Wenn die Voraussetzungen des § 243 II erfüllt sind, verwandelt sich die Gattungsschuld in eine Stückschuld, der Schuldner schuldet dann nur noch die Sache, auf welche die Schuld sich konkretisiert hat. Geht diese Sache danach unter, so liegt Unmöglichkeit gem. § 275 I vor. Durch die Konkretisierung geht also die Leistungsgefahr vom Schuldner auf den Gläubiger über.

Die Konkretisierung tritt nach § 243 II ein, „wenn der Schuldner das seinerseits Erforderliche getan hat“, d.h. wenn er die Sache ausgesondert und alle sonstigen zur Erfüllung notwendigen Handlungen vorgenommen hat, sodass ihm zu tun nicht mehr übrig bleibt. Wann dieser Zeitpunkt eintritt, hängt davon ab, ob es sich um eine Bring-, Hol- oder Schickschuld handelt.

☞ Bitte lesen Sie § 243 II.

- (1) Bei einer **Bringeschuld** liegt der Erfüllungsort (Leistungsort) beim Gläubiger. Der Schuldner hat das seinerseits Erforderliche erst getan, wenn er dem Gläubiger an dessen Wohnsitz oder gewerblicher Niederlassung die ausgesonderte Sache **tatsächlich**, d.h. so anbietet, dass nur noch zwei Möglichkeiten in Betracht kommen: Erfüllung gem. § 362 I (wenn der Gläubiger annimmt) oder Annahmeverzug gem. §§ 293, 294 (wenn der Gläubiger nicht annimmt).

Bringschulden sind kraft Verkehrssitte zum Teil die Kleinverkäufe des Alltags (Lieferung von Heizöl, Möbeln, Lebensmitteln), sie können auch sonst durch die Vereinbarung begründet werden, dass der Erfüllungsort beim Gläubiger liegen soll. (Beachten Sie jedoch § 269 III.)

(2) Grundsätzlich ist jede Schuld **Holschuld**: Der Erfüllungsort liegt beim Schuldner (§ 269), der Gläubiger muss die Leistung abholen. Hier genügen zur Konkretisierung die Aussonderung und ein **wörtliches** Angebot. Ist für die Abholung ein Kalendertermin vereinbart worden, so ist auch das wörtliche Angebot überflüssig: Der Schuldner hat das seinerseits Erforderliche getan, wenn er die Sachen ausgesondert und für den Gläubiger bereitgestellt hat.

(3) Bei der **Schickschuld** (z.B. einem Versendungskauf) liegt der Erfüllungsort beim Schuldner, die Ware soll aber vom Schuldner an einen anderen Ort geschickt werden. Erfüllungs- und Bestimmungsort fallen also auseinander. Am Erfüllungsort hat der Schuldner die Leistungshandlungen vorzunehmen: Er hat die ausgesonderte Sache sorgfältig zu verpacken und einer mit üblicher Sorgfalt ausgewählten Transportperson oder -anstalt zu übergeben. Damit hat er das seinerseits Erforderliche getan, das Schuldverhältnis beschränkt sich nun gem. § 243 II auf das rollende Gut. Der Leistungserfolg und die Erfüllung gem. § 362 können dagegen erst eintreten, wenn der Gläubiger am Bestimmungsort die Ware in Empfang nimmt und dadurch Besitz (§ 854) und Eigentum (§ 929) erlangt.

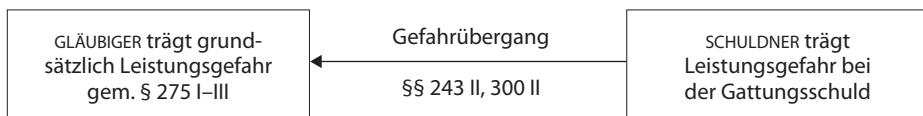
5. Gefahrübergang beim Annahmeverzug

Nach § 300 II geht bei der Gattungsschuld „die Gefahr“ (gemeint ist die Leistungsgefahr) vom Schuldner auf den Gläubiger über, wenn der Gläubiger die ihm angebotenen Sache nicht annimmt und dadurch im Gläubigerverzug (Annahmeverzug) gerät. Diese Regelung kommt in fast allen Fällen zu spät (oder, wie die Juristen sagen: sie läuft leer), da die Leistungsgefahr schon vor dem Gläubigerverzug durch Konkretisierung gem. § 243 II auf den Gläubiger übergeht.

Deckshop.de

DIE FACHRUCHHANDLUNG

Übersicht Leistungsgefahr



III. Die Rechte des Gläubigers in der Phase der endgültigen Nichterfüllung

Wenn der Gläubiger seinen Primärleistungsanspruch aufgrund von § 275 I-III verliert, geht das Schuldverhältnis direkt in Phase 3 über.

☞ Bitte lesen Sie § 275 IV.

1. Ersatzansprüche

Die Ersatzansprüche des Gläubigers setzen ein Vertretenmüssen des Schuldners voraus (§§ 276, 278). Dabei muss man unterscheiden:

a) Nachträgliche und anfängliche Unmöglichkeit

Bei der **nachträglichen** Unmöglichkeit haftet der Schuldner, weil er vorsätzlich oder fahrlässig seine Primärleistungspflicht **verletzt** hat. Anspruchsgrundlage sind §§ 280 I, III, 283 S. 1, 284, 275 IV. Das Verschulden wird vermutet.

Bei der **anfänglichen** Unmöglichkeit haftet der Schuldner, weil er vorsätzlich oder fahrlässig eine unerfüllbare Leistung **versprochen** hat. Anspruchsgrundlage sind §§ 311 a (also ausnahmsweise nicht § 280), 284, 275 IV. Auch hier wird das Verschulden vermutet.

b) Schadensersatz oder Aufwendungsersatz

Liegen die Voraussetzungen für den Ersatzanspruch vor, so hat der Gläubiger die Wahl:

- (1) Er kann Schadensersatz **statt** der Leistung verlangen, d.h. er kann verlangen, durch Geldzahlung so gestellt zu werden, wie wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (positives Interesse, Erfüllungsinteresse, §§ 280 I, III bzw. 311 a II).
- (2) An Stelle von Schadensersatz kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat. Im Gemäldefall (o. § 37 I) könnten solche Aufwendungen sein: Umbaumaßnahmen zur Integrierung des Kunstwerks, Installation einer besonderen Einbruchssicherung im Hause des K, Kosten der Aufnahme eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zur Finanzierung des Kaufs (§§ 280 I, III, 284 bzw. §§ 311 a II, 284).

2. Herausgabe des Erlangen

In jedem Fall der Unmöglichkeit und **unabhängig vom Vertreten müssen** hat der Gläubiger, wenn der Schuldner gem. § 275 I–III von der Primärleistungspflicht frei wird, den Anspruch auf Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder auf Abtretung des Ersatzanspruchs. Ist z.B. das verkaufte Gemälde vor der Auslieferung an den Käufer K verbrannt, kann K die Herausgabe der Versicherungssumme oder, wenn ein Dritter den Brand verschuldet hat, die Abtretung des Ersatzanspruches verlangen. Wenn V das Gemälde nach dem Kaufvertrag mit K an einen Dritten **verkauft** hat, kann K den (möglicherweise höheren) Kaufpreis verlangen, den der Dritte gezahlt hat.

☞ Bitte lesen Sie § 285.

3. Befreiung von der Pflicht zur Gegenleistung beim gegenseitigen Vertrag

Wenn dem Schuldner die Leistung unmöglich ist, wird er, wie wir gesehen haben, von seiner Leistungspflicht nach § 275 I–III befreit. Hat er die Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so haftet er auch nicht auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz. Beim gegenseitigen Vertrag muss er allerdings einen Schaden hinnehmen: Er verliert den Anspruch auf die **Gegenleistung**.

☞ Bitte lesen Sie unbedingt § 326 I S. 1.

Er trägt zwar nicht die Leistungsgefahr, aber ein anderes Risiko: die Gegenleistungsgefahr oder Vergütungsgefahr (Preisgefahr). Das Problem der Gegenleistungsgefahr taucht **nur** bei gegenseitigen Verträgen auf. Es geht dabei – wir wiederholen – immer um die Frage, ob derjenige, der gem. § 275 frei wird („der Schuldner“), von dem Anderen die Gegenleistung verlangen kann. Diese Frage wird vom Gesetz in § 326 I S. 1 **grundsätzlich** verneint. Das Gesetz kennt jedoch Ausnahmen.

a) Übergabe an den Käufer

Beim Kauf geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über (§ 446 S. 1). Dieser Gefahrübergang hat nur dann praktische Bedeutung, wenn der Verkäufer bei der Übergabe die Sache noch nicht übereignet hat. Das ist der Fall beim Eigentumsvorbehalt (§ 449 I).

 Bitte lesen Sie § 446 S. 1.

b) Annahmeverzug

Nach § 446 S. 3 steht es der Übergabe gleich, wenn der Käufer im Annahmeverzug (§ 293) ist. § 446 S. 3 wiederholt hier für den speziellen Fall des Kaufs, was im § 326 II S. 1 für den allgemeinen Fall des gegenseitigen Vertrags vorgeschrieben ist: Wenn dem Schuldner die Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes (§ 300 I) unmöglich wird, während sich der Gläubiger im Annahmeverzug befindet, bleibt dem Schuldner der Anspruch auf die Gegenleistung erhalten.

 Bitte lesen Sie §§ 446 S. 3, 326 II S. 1, 293, 300.

c) Übergabe an die Transportperson

Die gleiche Wirkung hat beim Versendungskauf die Übergabe an die Transportperson (§ 447): Es wäre unbillig, wenn der Verkäufer, der auf Verlangen und im Interesse des Käufers die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet und damit eine ihm gesetzlich nicht obliegende Leistung übernimmt (vgl. § 269), länger die Gefahr des zufälligen Untergangs tragen müsste als in den Fällen der unmittelbaren Übergabe an den Käufer. Unter „Erfüllungsort“ (Leistungsort) ist nicht die politische Gemeinde, sondern die Wohnung bzw. Niederlassung des Verkäufers zu verstehen. Infolgedessen ist § 447 auch **innerhalb derselben Ortschaft** anwendbar. Doch ist in solchen Fällen besonders sorgfältig zu prüfen, ob noch eine echte Schickschuld vorliegt.

 Bitte lesen Sie §§ 447, 269.

Eine für die Praxis wichtige Frage ist, ob § 447 anwendbar ist, wenn der Verkäufer den Transport durch **eigene Leute** durchführen lässt. Nach dem Wortlaut des § 447 liegt es nahe, die Frage zu verneinen, da nur betriebsfremde Beförderer erwähnt werden. Der Schluss ist jedoch nicht zwingend. Es bleibt auch die Möglichkeit, die Aufzählung in § 447 als eine exemplarische anzusehen. Die Rechtsprechung hat die Anwendbarkeit des § 447 unter Hinweis auf den Grundgedanken dieser Vorschrift bejaht. Sie hat § 447 selbst dann für anwendbar erachtet, wenn der Verkäufer den Transport **persönlich** durchführt.

Der Verkäufer ist im Falle des § 447 nur zur ordnungsgemäßen Besorgung des Transportes verpflichtet, er haftet deshalb nur für Sorgfalt bei der Verpackung der Ware und bei der Auswahl der Transportperson. Die Durchführung des Transports dagegen ist ein Geschäft des Käufers. Deshalb sind die Transportpersonen oder -anstalten **nicht Erfüllungsgehilfen** des Verkäufers. Soweit der Verkäufer den Transport jedoch durch **eigene Leute** durchführen lässt, tritt er an die Stelle des Frachtführers, er haftet bei einem durch Verschulden der eigenen Leute herbeigeführten Untergang der Sache nach §§ 280 I, III, 283.

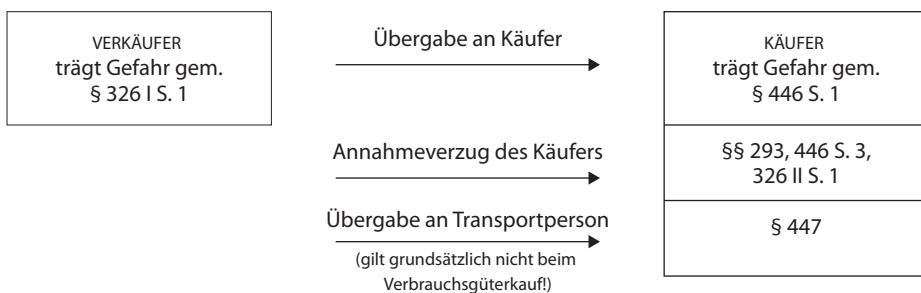
Beim **Verbrauchsgüterkauf** ist § 447 ausgeschlossen. Das ergibt sich aus § 475 III S. 2 und II, der die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz regelt („nur dann“). Das ist zwingendes Recht (§ 476 I S. 1). Der Grund ist vor allem darin zu sehen, dass es für den **Unternehmer** (§ 14) in der Regel leichter ist, das Transportrisiko abzuschätzen und unter Versicherungsschutz zu stellen, als für den **Verbraucher** (§ 13). Hinzu kommt, dass der Verbraucher in vielen Bereichen der Wirtschaft (z.B. beim Versandhandel) gar nicht die Möglichkeit hat, die gekaufte Sache selbst abzuholen. Beim Verbrauchsgüterkauf geht die Gegenleistungsgefahr daher grundsätzlich erst dann auf den **Käufer** über, wenn ihm die Sache übergeben wird (§ 446 S. 1) oder wenn er die Sache nicht annimmt und dadurch in Annahmeverzug gerät (§§ 293, 446 S. 3, 326 II S. 1).

Nur wenn der Käufer die Versendung **selbst veranlasst** hat und er sich den zur Versendung beauftragten Dritten (z.B. einen Spediteur) **selbst ausgesucht** hat, gelten diese Erwägungen gerade nicht, sodass die Gefahr in diesem Fall gem. §§ 475 II, 447 I schon mit der Übergabe der Sache an den mit der Versendung beauftragten Dritten auf den Käufer übergeht.

☞ Bitte lesen Sie §§ 474, 475 II.

book-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Übersicht Gegenleistungsgefahr



Übersicht Versendungskauf

Beispiel: Der Unternehmer V in Köln übersendet die Ware durch die Transportperson T an den Unternehmer K in München (Die Gefahrtragung bezüglich der Geldschuld wird in der Übersicht nicht berücksichtigt).

V Köln	ERFÜLLUNGSSORT für die Ware (§ 269). Hier werden die Leistungs-handlungen vorgenommen: Auswahl der Sache aus der Gattung (beim Gattungskauf), Verpackung, Übergabe an Transportperson (Besorgung des Transports). Folgen: <ul style="list-style-type: none"> a) beim Gattungskauf Konkretisierung (falls Sache abgesondert), dadurch Übergang der Leistungsgefahr (§ 243 II). b) bei jedem Kauf Übergang der Gegenleistungsgefahr, falls Versendung auf Verlangen des Käufers erfolgt (§ 447).
T	K München

TRANSPORTPERSON ist nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers, da **Ausführung** des Transports nicht zur Verbindlichkeit des Verkäufers gehört (Ausnahme bei Transport durch eigene Leute).

ABLIEFERUNGSSORT für die Ware. Hier tritt der **Leistungserfolg** ein: Der Käufer wird an der Sache Besitzer (§ 854 I) und Eigentümer (§ 929). Folge: Primärleistungspflicht des Verkäufers erlischt durch Erfüllung gem. § 362.

IV. Zusammenfassung: Varianten des Vertretenmüssens

Wenn der Schuldner nach § 275 I-III von seiner Primärverpflichtung frei wird, kommen die in § 275 IV angegebenen Vorschriften zur Anwendung. Man muss unterscheiden.

- (1) Hat der **Schuldner** die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat der Gläubiger die Wahl:
 - (a) Er kann vom Vertrag zurücktreten (§ 326 V) oder sich nur auf § 326 I S. 1 berufen, wonach er von seiner Gegenleistungspflicht befreit ist.
 - (b) Er kann außerdem Schadensersatz **statt** der Leistung verlangen (§§ 280 I, III, 283 bei nachträglicher Unmöglichkeit; § 311 a II bei anfänglicher Unmöglichkeit). Dieses Recht wird durch Rücktritt nicht ausgeschlossen (§ 325).
 - (c) Er kann an Stelle von Schadensersatz den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen (§ 284).
 - (d) Er kann außerdem Herausgabe eines Surrogats verlangen, muss dann allerdings eine entsprechende Minderung seines Ersatzanspruchs hinnehmen (§ 285).
- (2) Hat **keiner** von beiden die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat der Gläubiger **keinen** Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz. Er hat noch folgende Wahl:

Er kann vom Vertrag zurücktreten (§ 326 V) oder sich nur auf § 326 I S. 1 berufen. Beide Rechte entfallen, wenn die Unmöglichkeit nach Übergang der Vergütungsgefahr (Gegenleistungsgefahr) auf den Gläubiger eingetreten ist, und zwar infolge von

- (a) Annahmeverzug des Gläubigers (§§ 326 II S. 1, 326 V, 323 VI, 446 S. 1, 3) oder
- (b) Übergabe der Sache beim Kauf (§ 446 I S. 1) oder

(c) Übergabe an die Transportperson beim Versendungskauf (§ 447. Dies gilt grundsätzlich nicht beim Verbrauchsgüterkauf, § 475 II, III S. 2).

Er kann die Herausgabe eines Surrogats nach § 285 verlangen, bleibt dann allerdings zu einer dem Wert des Surrogats entsprechenden Gegenleistung verpflichtet (§ 326 III)

(3) Ist der **Gläubiger** für die Unmöglichkeit allein oder weit überwiegend verantwortlich, so hat er weder einen Ersatzanspruch noch ein Rücktrittsrecht noch ein Recht auf das Surrogat und wird auch nicht von seiner Gegenleistungs pflicht befreit. Für den **Ersatzanspruch** ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 254, der bei einem so hohen Grad von Mitverschulden zum völligen Ausschluss der Haftung führt.⁷⁴ Der Ausschluss des **Rücktrittsrechts** und der **Befreiung von der Gegenleistung** ist in §§ 323 VI, 326 II ausführlich geregelt.

§ 46. Leistungsverzögerung und Verzug

I. Die Phase der Erfüllung der Primärleistungspflicht

Im Normalfall wird die Leistung vom Schuldner bewirkt, wenn sie **fällig** ist. Der Zeitpunkt der Fälligkeit kann im Vertrag bestimmt sein oder sich aus den Umständen ergeben. Ist dies nicht der Fall, so ist die Leistung **sofort** fällig.

☞ Bitte lesen Sie § 271 I.

II. Die Phase der nachgeholten Erfüllung

Wenn der Schuldner die fällige Leistung nicht bewirkt, die Leistung aber **nachholbar** ist, liegt eine Verzögerung der Leistung vor.

1. Leistungsanspruch

Da die Leistung **nachholbar** ist, bleibt der primäre Leistungsanspruch bestehen.

2. Einrede des nichterfüllten Vertrages

Beim gegenseitigen Vertrag hat der Gläubiger das Recht, die Gegenleistung zu verweigern, bis der Schuldner seine Leistung bewirkt.

☞ Bitte lesen Sie § 320.

3. Verzögerungsschaden

Außerdem kann der Gläubiger neben der Leistung Ersatz des Verzögerungsschadens verlangen, wenn außer der Fälligkeit die **zusätzlichen** Voraussetzungen für den **Verzug**, nämlich Mahnung und Vertreten müssen der Verzögerung vorliegen.

☞ Bitte lesen Sie §§ 280 I, II, 286 I.

⁷⁴ BT-Drucks. 14/6040, S. 187.

a) Mahnung

Die Mahnung muss bestimmt und eindeutig sein und nach oder bei Eintritt der Fälligkeit erfolgen: Der Schuldner muss wissen, dass der Gläubiger die Leistung **gerade jetzt** erwartet (§ 286 I S. 1). In bestimmten Fällen ist die Mahnung entbehrlich:

- (1) Der Schuldner weiß genau, wann der Gläubiger die Leistung erwartet, wenn die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich von einem Ereignis an (Kündigung, Lieferung, Baubeginn) nach dem Kalender berechnen lässt. Das Gesetz befreit dann den Gläubiger von der Mahnung (§ 286 II Nr. 1, 2).
- (2) Erklärt der Schuldner ernsthaft und endgültig, er werde nicht leisten, so tritt, da eine Mahnung zwecklos wäre, der Verzug ohne diese ein (§ 286 II Nr. 3).
- (3) Außerdem ist die Mahnung entbehrlich, wenn aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Verzugseintritt gerechtfertigt ist (§ 286 II Nr. 4), z.B. wenn besonders eilbedürftige Leistungen vereinbart werden (Reparatur eines Wasserrohrbruchs) oder wenn der Schuldner von sich aus erklärt hat, dass er zu einem bestimmten Termin leistet und dann den Termin nicht einhält (sog. **Selbstmahnung**).
- (4) Eine Besonderheit gilt nach § 286 III für **Entgeltforderungen**, d.h. für Forderungen, die auf Zahlung eines Entgelts für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet sind (also **nicht** z.B. für Schadensersatzforderungen). Bei den Entgeltforderungen tritt Verzug **spätestens** 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer **Rechnung** oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein.

Gegenüber einem **Verbraucher** (§ 13) gilt dies allerdings nur, wenn er in dem Schriftstück auf diese Folgen besonders hingewiesen worden ist.

Ist der Zeitpunkt des Zugangs des Schriftstücks unsicher (weil der Gläubiger ihn nicht beweisen kann), so kommt der Schuldner **spätestens** 30 Tage nach Fälligkeit und **Empfang der Gegenleistung** in Verzug – auch diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Schuldner **Verbraucher** ist.

b) Vertretenmüssen der Verzögerung

Der Schuldner gerät nicht in Verzug, wenn er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Hier – wie bei allen Pflichtverletzungen – trifft ihn allerdings die Beweislast hinsichtlich des Vertretenmüssens (§ 286 IV).

4. Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden

Liegt Verzug vor, so kann der Gläubiger bei Geldschulden auch **ohne Schadensnachweis** Verzugszinsen verlangen, Anspruchsgrundlage ist die spezielle Anspruchsnorm § 288. Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§§ 288 I, 247).

Eine Ausnahme gilt für **Entgeltforderungen** aus Rechtsgeschäften, an denen **kein Verbraucher** beteiligt ist (d.h. aus Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern, der öffentlichen Hand und anderen juristischen Personen). Hier können **neun** Prozentpunkte über dem Basiszinssatz verlangt werden (§ 288 II).